

Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Mitgliedsgemeinden Aiterhofen und Salching

VG Aiterhofen – Straubinger Straße 4 – 94330 Aiterhofen

Hipl-Wagner-Bau GmbH
Herr
Karl-Heinz Fischer
Kesselweg 2
93455 Traitsching-Höhof

Sachbearbeiter/in: Anika Eder
Tel.: 09421/996910
Fax: 09421/996935
email: ordnungsamt@aiterhofen.de

Aktenzeichen: 30-V-1402-2023-035

Antrags-Nr.: 2023/035
Antragsdatum: 28.03.2023
Ihre Zeichen:

Aiterhofen, 28.03.2023

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung

Verkehrsrechtliche Anordnung

I. Allgemeines

1. Aufgrund Ihres Antrags vom 28.03.2023 wird die untenstehende Verkehrsbeschränkung mit Verkehrssicherung genehmigt.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung wirksam und endet mit deren Beseitigung. Die zusätzlichen Anordnungen, Pläne und Auflagen der Anlagen sind, soweit zutreffend, zu beachten.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Angaben zur Arbeitsstelle und zum Verkehrsbereich

1. Grund/Anlass der Verkehrsbeschränkung

Beschreibung:
Kranstellplatz und Materiallager während der Rohbauarbeiten

2. Lage der Verkehrsbeschränkung

Lage:	
Hofmarkstraße 29 (Neues Baugebiet)	
Genauere Lage: Haus-Nr.	Straßenklasse

3. Beschreibung der betroffenen Straßenteile

Von der Sperrung betroffen sind:

Fahrzeugverkehr:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Fußgängerzone:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Fußgängerverkehr:	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Parkbucht/ Seitenstreifen:	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Fahrradverkehr:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Baumgraben/ Grünstreifen:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Verkehrsberuhigter Bereich:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise		<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise

Bemerkung zu den betroffenen Straßenteilen:

--

Hausanschrift:
Straubinger Straße 4
94330 Aiterhofen
Tel.: (0 94 21) 99 69-0
Fax: (0 94 21) 99 69-35

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
Raiffeisenbank Straubing eG

IBAN: DE27 7425 0000 0240 3207 70
BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE51 7426 0110 0000 4143 01
BIC: GENODEF1SR2

4. Zeitraum der Verkehrsbeschränkung

Anordnungszeitraum:

Beginn: Datum	Ende: Datum	max. Dauer der Verkehrsbeschränkung	max. genehmigte Arbeitstag
28.03.2023	12.04.2023		

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung geschieht nach:

Beschilderung:

2. Umleitung des Verkehrs:

Bemerkungen zur Umleitung:

3. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs und sonstige Hinweise:

Anlage bzw. Regelplan Regelplan B I/2 (RSA21)	
Umleitungsverlauf:	
Umleitung notwendig: <input type="checkbox"/>	
Anliegerverkehr eingeschränkt bis:	
Anliegerverkehr zugelassen: <input type="checkbox"/>	

IV. Weitere Ausführungen

1. Sonstiges

2. Ansprechpartner Antragsteller:

Herr Karl-Heinz Fischer	
Tel.: 09467/7110718	Mobil: 0171/3634826
Fax: 09467/7110712	email: karl-heinz.fischer@hilpl-wagner-bau.de

V. Gebührenfestsetzung

Maßnahme Gebühr:	0,00 €
Sondernutzungsgebühr:	0,00 €
Auslagen:	0,00 €
Summe:	30,00 €

Wir bitten Sie, den Betrag innerhalb von zwei Wochen auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen. Bitte geben Sie hierbei das Aktenzeichen: 30-V-1402-2023-035 an.

Mit freundlichen Grüßen



Dorfner

Diese Anordnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Beigefügte Anlagen		Verteiler	
Regelplan: <input checked="" type="checkbox"/>	Musterplan: <input type="checkbox"/>	Ausfertigung Antragsteller <input checked="" type="checkbox"/>	Kasse <input checked="" type="checkbox"/>
Verkehrszeichenplan: <input type="checkbox"/>	Lageplan: <input type="checkbox"/>	Abdruck PI Straubing <input checked="" type="checkbox"/>	Abdruck Bauhof <input checked="" type="checkbox"/>
Gebührenübersicht: <input checked="" type="checkbox"/>	Formular Fertigstellung: <input type="checkbox"/>	Abdruck Bauamt <input checked="" type="checkbox"/>	ILS <input type="checkbox"/>
Umleitungsplan: <input type="checkbox"/>	Antrag: <input type="checkbox"/>		

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA, VklB 95, 221) finden unmittelbare Anwendung und sind durch Sie zu beachten.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
5. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
6. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßen Auskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 10 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Behörde die diesen Bescheid erlassen hat- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hausanschrift:
Straubinger Straße 4
94330 Aiterhofen
Tel.: (0 94 21) 99 69-0
Fax: (0 94 21) 99 69-35

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
Raiffeisenbank Straubing eG

IBAN: DE27 7425 0000 0240 3207 70
BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE51 7426 0110 0000 4143 01
BIC: GENODEF1SR2

Merkblatt für Tiefbauarbeiten

bei allen Arbeiten im Straßengrund sind nachfolgende DIN-Normen in der jeweils aktuellsten Fassung verbindlich zu beachten:

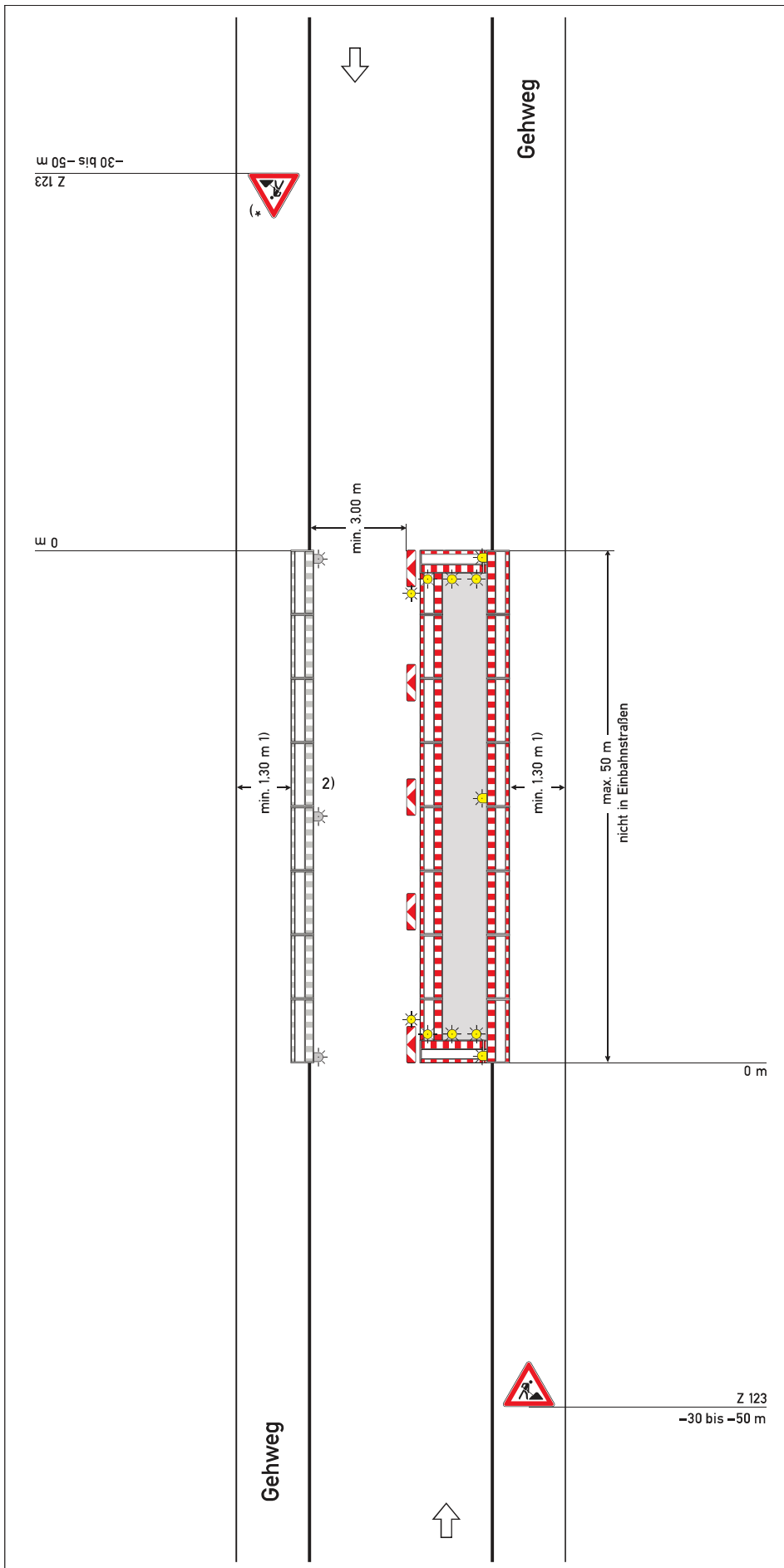
1. DIN 18300 VOB, Teil C: ATV – Erdarbeiten
2. DIN 18303 -Verbauarbeiten-
3. DIN 18304 -Rammarbeiten-
4. DIN 18305 -Wasserhaltungsarbeiten-
5. DIN 18308 -Dränagearbeiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen-
6. DIN 18315 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel-
7. DIN 18316 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel-
8. DIN 18317 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemittel-
9. DIN 18318 -Straßenbauarbeiten; Steinpflaster-
10. DIIN 4117 -Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit-
11. DIN 4123 -Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen-
12. DIN 4124 -Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau-
13. – Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben-
14. – Merkblatt für die Instandsetzung bituminöser Gehwegbefestigungen über Leitungsgräben-
15. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)-
16. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTVE-StB)-
17. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)-
18. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)-
19. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)-
20. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)-
21. Merkblatt für die Herstellung von Betonsteinpflaster
22. Merkblatt für den Bau von Fahrbahndecken aus Natursteinpflaster

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anordnende Behörde berechtigt ist, unabhängig von der ausgeführten Größe der Maßnahme alle die in diesen Regelwerken aufgeführten Prüfverfahren auf Kosten des jeweiligen Versorgungsträgers bzw. Aufgrabungsveranlassers durchführen zu lassen, sollte berechnete Zweifel an der Ausführung bestehen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht erst an die anordnende Behörde über, wenn die Arbeiten DIN – gerecht, optisch einwandfrei und fachgerecht ausgeführt und durch einen Mitarbeiter der Behörde abgenommen wurden.

Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Der Versorgungsträger bzw. der Aufgrabungsverursacher hat für die Arbeiten die Gewährleistungspflicht nach VOB – 4 Jahre zu erfüllen. Die Gewährleistungspflicht beginnt nicht mit dem Tag der Fertigstellung, sondern mit dem Tag der mängelfreien Abnahme durch die Behörde.



Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
 - 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
- [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen